

### **Haftung des Tierarztes – Abhilfe bei Kunstfehlern?**

„Götter in Weiß“ gibt es viele, und nicht nur Humanmediziner unterlaufen bisweilen folgenschwere Behandlungsfehler. Auch Tierärzte sind nicht unfehlbar. Nach der unsachgemäßen Behandlung stellt sich oft rasch die Frage, wer den – gerade beim Pferd oft beträchtlichen – finanziellen Schaden zu tragen hat.

#### **Tierische Kunstfehler**

Nicht nur Behandlungsfehler an Menschen können für Ärzte teuer werden. Im Jahr 1991 wurde ein Tierarzt, der zu lange mit der Durchführung eines Kaiserschnittes zugewartet und so den Tod einer preisgekrönten Hündin verursacht hatte, zu Schadenersatz in der Höhe von ungefähr 500.000 ATS verurteilt. Bei wertvollen Turnier- oder Zuchtpferden kann dieser Betrag leicht um ein Vielfaches überschritten werden.

Tierärzte werden meist auf vertraglicher Basis und im rechtlichen Sinn als Sachverständige für den Pferdebesitzer tätig. Da der Tierarzt durch seine Berufsausübung zu erkennen gibt, dass er sich die erforderlichen, besonderen Kenntnisse zutraut, hat er auch „deren Mangel zu vertreten“, wie es im Gesetz heißt.

Auf Tierärzte finden daher die strengen Regelungen über die Sachverständigenhaftung Anwendung, es gilt ein gesteigerter Sorgfaltsmaßstab: Der Tierarzt muss über die typischen Fähigkeiten seines Berufsstandes verfügen.

Hat der Tierarzt einen Schaden durch eine nicht fachgerechte Behandlung verursacht, so hat er diesen zu ersetzen. Dabei ist der Ersatz nicht notwendigerweise beschränkt auf den tatsächlich am Pferd entstandenen Schaden. Unter gewissen Voraussetzungen („grobes Verschulden“) hat der Tierarzt auch den „entgangenen Gewinn“ zu ersetzen, beispielsweise den von einem Interessenten in Aussicht gestellten, überhöhten Kaufpreis für das Pferd, wenn der Verkauf in Folge der fehlerhaften Heilbehandlung vereitelt wird.

#### **Gutachten**

Tierärzte werden in zunehmendem Ausmaß auch als Gutachter tätig. Natürlich haften sie auch in diesem Betätigungsfeld für ihnen unterlaufende Fehler. In der letzten Ausgabe der Western News wurde bereits die Bedeutung einer tierärztlichen Ankaufuntersuchung besprochen: Diese hilft nicht nur bei der Beurteilung des Gesundheitszustandes des Pferdes, sondern ist auch Voraussetzung für eine allfällige Haftung des Tierarztes.

Hat die unsachgemäße Behandlung beim Pferd erst einmal zu einem Schaden geführt, dann gilt es zunächst, die genaue Schadenshöhe zu ermitteln, bevor eine entsprechend konkrete Summe eingemahnt oder gar eingeklagt werden kann. Dazu ist meist wieder ein Tierarzt erforderlich, der den Wert des Pferdes bzw. die durch die Fehlbehandlung eingetretene Wertminderung beurteilt. Im Jahr 2001 hat der Oberste Gerichtshof in letzter Instanz eine beachtliche Entscheidung gefällt: Durch einen Operationsfehler verblutete ein Rennpferd. Der Besitzer beauftragte einen zweiten Tierarzt mit der Erstellung eines Gutachtens, in dem der Wert des Pferdes festgestellt werden sollte. Der beauftragte Veterinär war überfordert und gab den Wert des Pferdes mit mehr als dem 6-fachen des tatsächlichen Wertes an. Der Besitzer klagte daher vom operierenden Tierarzt eine viel zu hohe Summe ein und unterlag im Verfahren im Hinblick auf den ungerechtfertigten Mehrbetrag, was sich nachteilig auf seine Prozesskosten auswirkte. In seiner Entscheidung sprach der Oberste Gerichtshof sinngemäß aus, dass der das Gutachten erstellende Tierarzt dem Pferdebesitzer die Nachteile, die diesem aus den falschen Gutachten erwachsen sind, zu ersetzen hat (6 Ob 84/01y).

#### **Haftung für Arztgehilfen**

Bedient sich ein Tierarzt zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Pferdehalter eines Gehilfen, was gerade bei der medizinischen Betreuung von Großtieren wie Pferden erforderlich sein kann, so haftet der Tierarzt auch für Schäden, die von seinem „Erfüllungsgehilfen“ schuldhaft verursacht wurden.

#### **Den Spieß umdrehen**

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass umgekehrt auch der Tierarzt unter gewissen Umständen

Ersatz vom Pferdehalter begehren kann, z.B. wenn der Tierarzt im Rahmen der Untersuchung vom Pferd verletzt wird. Bereits in einer Entscheidung aus dem Jahr 1953 hat der Oberste Gerichtshof festgehalten, dass ein Pferdebesitzer für eine (tödliche) Verletzung des Tierarztes durch das Pferd (Hufschlag) Ersatz zu leisten hat, wenn der Besitzer es verabsäumt hat, den Tierarzt von der Reizbarkeit und Aggressivität des Pferdes zu informieren bzw. eine diesbezügliche Nachfrage des Tierarztes dahingehend beantwortet hat, dass das Pferd harmlos sei (1 Ob 177/53).

RA Dr. Manuela M. Pacher, Burghofer & Pacher Rechtsanwälte GmbH

[www.bp-lawyers.at](http://www.bp-lawyers.at), [m.pacher@bp-lawyers.at](mailto:m.pacher@bp-lawyers.at)